Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Gemäß § 13 Abs. 1 AuslBG ist die Arbeitsministerin ermächtigt, im Falle eines längerfristigen Arbeitskräftebedarfs, der aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial nicht abgedeckt werden kann, zur Sicherung des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus durch Verordnung für das nächstfolgende Kalenderjahr Mangelberufe festzulegen, in denen AusländerInnen als Fachkräfte gemäß § 12a AuslBG für eine Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet oder in bestimmten Bundesländern zugelassen werden können.

Als Mangelberufe kommen Berufe in Betracht, für die bundesweit oder in bestimmten Bundesländern pro gemeldeter offener Stelle höchstens 1,5 Arbeitsuchende vorgemerkt (Stellenandrangsziffer) sind. Berufe mit einer Stellenandrangsziffer bis zu 1,8 können berücksichtigt werden, wenn weitere objektivierbare Mangelindikatoren, insbesondere eine erhöhte Ausbildungsaktivität der Betriebe, festgestellt werden oder der betreffende Beschäftigungszweig eine überdurchschnittlich steigende Lohnentwicklung aufweist. Die von Arbeitskräfteüberlassern gemeldeten offenen Stellen sind bei der Ermittlung der Stellenandrangsziffer gesondert auszuweisen.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden auf Basis der ermittelten Stellenandrangsziffern Mangelberufe festgelegt, in denen Arbeitskräfte aus Drittstaaten im Jahr 2026 bundesweit oder für bestimmte Bundesländer Rot-Weiß-Rot – Karten als Fachkräfte erhalten können.

Gemäß § 13 Abs. 2 AuslBG kann ein vom Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) einzurichtender Ausschuss nach Maßgabe der o.a. Vorgaben einvernehmlich Vorschläge für die Festlegung von Mangelberufen erstatten. Wird kein Einvernehmen erzielt, können die Vertreter der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen gesonderte Vorschläge einbringen. Es wird festgehalten, dass kein einvernehmlicher Vorschlag erstattet wurde.

Besonderer Teil

Zu den §§ 1 und 2:

In der Verordnung werden die Berufsarten nach der Berufssystematik des AMS (Viersteller) verwendet. Lediglich beim Beruf „Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/innen“ wird die in der GuKG-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 75 eingeführte Berufsbezeichnung herangezogen. Die Berufsarten sind nach der erhobenen Stellenandrangsziffer aufsteigend gereiht.

Es können nur Fachkräfte zugelassen werden, die – unbeschadet einer allfälligen höheren Qualifikation (Universitätsreife, Hochschul- oder Fachhochschulstudium) – eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in § 1 genannten Mangelberufe nachweisen. Als abgeschlossene Berufsausbildung gilt insbesondere auch der erfolgreiche Abschluss einer schulischen Ausbildung, die dem Abschluss einer Berufsbildenden Höheren Schule (BHS) in Österreich entspricht. Eine formale Anerkennung oder Gleichstellung des Abschlusses bzw. der Qualifikation in Österreich ist – mit Ausnahme der reglementierten Gesundheitsberufe – nicht erforderlich. Die im Ausland abgeschlossene Berufsausbildung muss aber einem inländischen Lehrabschluss vergleichbar sein (VwGH Erkenntnisse vom 15.3.2022, Ra 2020/09/0027 und vom 26.2.2021, Ra 2020/09/0046).

Die im § 1 genannten Berufsarten entsprechen den Vierstellern der Berufssystematik des AMS und weisen eine Stellenandrangsziffer bis maximal 1,5 auf. Nur die Berufe „Pflegefachassistent/in“, „Pflegeassistent/in“, Holzbautechniker/in, Projekttechniker/in, Vertriebstechniker/in, Servicetechniker/in, Kunststofftechniker/in, Elementarpädagog(e)in - Inklusive Elementarpädagogik, Elementarpädagoge/-pädagogin, Verschieber/in, Fahrdienstleiter/in und Wagenmeister/in (Nummern 53 bis 64 in der Verordnung) entsprechen dem Sechssteller der Berufssystematik und wurden mit einer Stellenandrangsziffer bis maximal 1,5 zusätzlich in die bundesweite Liste aufgenommen.

Fachkräfte, die in einem für ein bestimmtes Bundesland festgelegten Mangelberuf zugelassen werden (Abs. 2), dürfen nur in einer in diesem Bundesland befindlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers beschäftigt werden. Bei Unternehmen, in denen Arbeiten überwiegend nicht in der Betriebsstätte verrichtet werden bzw. Aufträge außerhalb dieser zu erfüllen sind, ist die Beschäftigung der Fachkraft auch auf auswärtigen Arbeitsstellen (z. B. Baustellen) im Sinne des § 2 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArbIG) zulässig.

Fachkräfte, die einen in der Liste angeführten Beruf nachweisen, müssen die in Anlage B des AuslBG definierten und mit Punkten bewerteten Kriterien erfüllen. Die einzelnen Kriterien sind in die Kategorien „Qualifikation“, „ausbildungsadäquate Berufserfahrung“, „Sprachkenntnisse“ und „Alter“ unterteilt. Pro Kategorie kann nur die jeweils angegebene Höchstpunkteanzahl erreicht werden. Interessenten haben die Möglichkeit, die Erfüllung der Kriterien mit einem auf dem Migrationsportal der Bundesregierung (www.migration.gv.at) verfügbaren Punkterechner zu testen. Neben der erforderlichen Mindestpunkteanzahl ist ein der Ausbildung und jeweiligen Einstufung entsprechendes Entgelt, das vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin vor der Einstellung zu gewährleisten ist, eine unabdingbare Zulassungsvoraussetzung. Sofern die im Betrieb beschäftigten Fachkräfte ein höheres als ihnen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehendes Entgelt erhalten, ist ein solches im gleichen Ausmaß auch der beantragten Fachkraft zu gewähren.

Den Familienangehörigen (minderjährige ledige Kinder, EhegattInnen und eingetragene gleichgeschlechtliche Partner/innen ab dem 21. Lebensjahr) der zugelassenen Fachkräfte wird von Anfang an eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang nach Maßgabe des § 46 NAG erteilt.

Zu § 3:

Die Verordnung soll am 1. Jänner 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft treten. Vor Ablauf des 31. Dezember 2026 eingebrachte Anträge auf eine Rot-Weiß-Rot-Karte als Fachkraft in einem in der Verordnung bezeichneten Mangelberuf sind nach dieser Verordnung zu prüfen und zu erledigen.